2620 n-6

Bezirkshauptmannschaft Korneuburg Postleitzahl 2100

Z1.: IK/St-24/3 Korneuburg, am 16. Okt. 1969. Betr.: Dr.Krehan, Stockerau, Beseitigung eines Baumes.

Bescheids

Dr. Hans Krehan, Rechtsanwalt, Stockerau, Neubau 2, Bachbar zum Grundstück EZ. 230, Parzelle Nr. 78/11, Katastralgemeinde Stockerau (Eigentümer Johann und Franziska RIHA, beide Stockerau, Heubau 6 wohnhaft), hat um die neturschutzbehördliche Genehmigung zur Beseitigung der auf dem Grundstück Nr. 78/11 stehenden Flatane, die auf Grund der Erklärung des Landrates Korneuburg vom 16.4.1942, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 15 vom 25.4.1942, zum Naturdenkmal erklärtworden ist, was im A-Blatt der EZ. 230, Grundbuch Stockerau, angemerkt estscheint, angesucht.

Spruchi

Auf Grund dieses Ansuchens genehmigt die Besirkshauptmannschaft Korneuburg als zuständige Naturschutzbehörde im Sinno des § 4 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes 1968 die Beseitigung der vorbezeichneten Platane, falls dortselbst ein Wohnhaus errichtet wird.

Für diese Genehmigung hat der Genehmigungswerber Dr. Hans Krohan, Rechtsanwalt, Neubau 2, 2000 Stockerau, gemäß TP A 2, Landes-verwaltungsabgabenverordnung 1969, eine Verwaltungsabgabe von S 30,-- zu entrichten.

Begründung:

Die vorgeschriebenee Verwaltungsabgabe ist sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach in der zit. Gesetzesbestimmung begründet. Eine weitere Begründung entfällt gemäß § 58 Abs. 2 AVG. 1950.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei ochen ab Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg schriftlich oder tele rafisch Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat den angefochtenen Bescheid genau zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit 3 15. - pro Bogen zu vergebühren.

Ergeht an:

1.) Herrn Rechtsanwalt Dr. Hans Krehan, 2000 Stockerau, Neubau 2, unter Anschluß eines Erlagscheines,

2.) die Grundeigentümer Johann und Franziska Riha, 2000 Stockernu. Heubau 6.

3.) das Bezirksgericht Stockerau mit dem Ersuchen um Löschung d. Anm. des Naturdenkmales,

- 4.) den Herrn Bürgermeister in 2000 Stockerau zur Kenntnisnahme,
- 5. das Amt der No. Landesregierung, Abt. III/2, mit der Bitte um Kenntnisnahme,
- 6.) den Bezirksforstingsektor als Naturschutzkonsulent im Hause zur Kenntnisnahme.

44

Der Bezirkshauptmann:

Amt der NO. Landesregierung #/ Einlaufstella

23. OKT. 1989

620 a 111/2

Bearby, Of Bellagen O Stempal.

Perzelle Nr. 78/11, KG. Stockerau - Erklärung zum lieturdenkmal.

Beschei6

Die Dezirkshauptmannschaft Korneuburg erhlärt gemäß § 9 Abs. 1 des BO Baturschutzgesetzes, LGBL. Nr. 5500-1, die auf <u>Parzelle Br.</u> 78/11. KG. Stockerung, stockende <u>Platana</u> mit einer ungefähren Höhe von 30 m, einem Stammumfang von rud 4,5 m, einen Kronendurchmesser von 24 m und einem Alter von ca. 115 Jahren, zum Baturdenkmal.

Begründung

Die Behörde kann Naturgebilde, die unter anderem als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Im Gutsbestandsblatt der Liegenschaft EZ. 230, KG. Stockereu, war unter Ordnungsziffer 4 engemerkt gewesen, daß die auf dem Grundstück 78/11, stehende Platane zum Naturdenkmal erklärt und im Naturdenkmalbuch unter der Nummer 11 eingetragen ist.

Auf Grund des Antrages von Dr. Hens Krehen wurde mit he. Bescheid vom 16. Oktober 1969, 21.:1%/St-24/5, die Erkleitung zum Neturdenkmal aufgehoben, und die Löschung im Grundbuch Stockerau veranlaßt.

Anläßlich einer em 11.11.1977 durchgeführten Legehung wurde festgestellt, daß die gegenständliche Platane nach wie vor belassen worden ist. Die Aufhebung des haturschutzes wurde seherzeit für diesen beentregt, weil unter seinem Kronendach eine Wohnhaus errichtete werden sollte. Dieses Wohnhaus ist wohl errichtet worden,
die Platane selbst jedoch wurde nicht entfernt.

Auf Grund der Tetsache, daß diese Platene ein wesentlikes gestaltendes Element des Bildes der Stadtgemeinde Stockerau darstellt, und der seinerzeitige Zweck der Aufnebung des Naturschutzes weggefellen ist, war daher im Spruch angeffährt zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab Zustellung bei der Bezirkshauptmennschaft Korneuburg schriftlich oder telegrafisch berufen werden. Die Berufung hat den engefochtenen Bescheid geneu zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsentrag zu enthalten und ist mit einer 5 70,-- bundesstempelmarke pro Bogen zu vergebühren.

Für den Bezirkshauptmann Regierungsrat Müller

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

grossomer

Dieser Bescheid ist rechtskärfkräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann

Dr. Panzenböck

Fachgebiet Anlagenrecht 2100 Korneuburg, Bankmannring 5



Beilagen

BearbeiterIn

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 - 19:00 und natürlich auch am Samstag 07:00 - 14:00 Uhr

KOW3-N-0429/002

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

(0 22 62) 9025

Durchwahl

Datum

Magdalena Batoha 29236

18. Juli 2007

Betrifft

Bezug

Stadtgemeinde Stockerau, KG Stockerau, Grundstück Nr. 78/11, Naturdenkmal "Platane"; Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg widerruft die mit Bescheid vom 25. September 1978, IX/St-9/10-1978, erfolgte Naturdenkmalerklärung der "Platane" auf Grundstück Nr. 78/11, KG Stockerau.

Bezirkshauptmannschaft Korneuburg

Rechtsgrundlage

§ 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000.

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Begründung

Für den Bezirkshapptmann

Bei einer Erhebung des Amtssachverständigen für Naturschutz wurde festgestellt, dass die gegenständliche Platane anlässlich eines Sturmes umgerissen wurde und nur mehr der Stock der Platane vorhanden ist.

Gemäß § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg eingebracht werden,

- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

- 1. den Herrn Bürgermeister, 2000 Stockerau
- 2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten
- 3. Frau Franziska Riha, Landstraße 16, 2000 Stockerau
- 4. Herrn Dkfm. Helmut Riha, Am Neubau 6, 2000 Stockerau

Für den Bezirkshauptmann Dr. Suchanek

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

2620 n-6

Bezirkshauptmannschaft Korneuburg Postleitzahl 2100

Z1.: IK/St-24/3 Korneuburg, am 16. Okt. 1969. Betr.: Dr.Krehan, Stockerau, Beseitigung eines Baumes.

Bescheids

Dr. Hans Krehan, Rechtsanwalt, Stockerau, Neubau 2, Bachbar zum Grundstück EZ. 230, Parzelle Nr. 78/11, Katastralgemeinde Stockerau (Eigentümer Johann und Franziska RIHA, beide Stockerau, Heubau 6 wohnhaft), hat um die neturschutzbehördliche Genehmigung zur Beseitigung der auf dem Grundstück Nr. 78/11 stehenden Flatane, die auf Grund der Erklärung des Landrates Korneuburg vom 16.4.1942, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 15 vom 25.4.1942, zum Naturdenkmal erklärtworden ist, was im A-Blatt der EZ. 230, Grundbuch Stockerau, angemerkt estscheint, angesucht.

Spruchi

Auf Grund dieses Ansuchens genehmigt die Besirkshauptmannschaft Korneuburg als zuständige Naturschutzbehörde im Sinno des § 4 Abs. 1 des Naturschutzgesetzes 1968 die Beseitigung der vorbezeichneten Platane, falls dortselbst ein Wohnhaus errichtet wird.

Für diese Genehmigung hat der Genehmigungswerber Dr. Hans Krohan, Rechtsanwalt, Neubau 2, 2000 Stockerau, gemäß TP A 2, Landes-verwaltungsabgabenverordnung 1969, eine Verwaltungsabgabe von S 30,-- zu entrichten.

Begründung:

Die vorgeschriebenee Verwaltungsabgabe ist sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach in der zit. Gesetzesbestimmung begründet. Eine weitere Begründung entfällt gemäß § 58 Abs. 2 AVG. 1950.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei ochen ab Zustellung bei der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg schriftlich oder tele rafisch Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat den angefochtenen Bescheid genau zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit 3 15. - pro Bogen zu vergebühren.

Ergeht an:

1.) Herrn Rechtsanwalt Dr. Hans Krehan, 2000 Stockerau, Neubau 2, unter Anschluß eines Erlagscheines,

2.) die Grundeigentümer Johann und Franziska Riha, 2000 Stockernu. Heubau 6.

3.) das Bezirksgericht Stockerau mit dem Ersuchen um Löschung d. Anm. des Naturdenkmales,

- 4.) den Herrn Bürgermeister in 2000 Stockerau zur Kenntnisnahme,
- 5. das Amt der No. Landesregierung, Abt. III/2, mit der Bitte um Kenntnisnahme,
- 6.) den Bezirksforstingsektor als Naturschutzkonsulent im Hause zur Kenntnisnahme.

44

Der Bezirkshauptmann:

Amt der NO. Landesregierung #/ Einlaufstella

23. OKT. 1989

620 a 111/2

Bearby, Of Bellagen O Stempal.

Perzelle Nr. 78/11, KG. Stockerau - Erklärung zum lieturdenkmal.

Beschei6

Die Dezirkshauptmannschaft Korneuburg erhlärt gemäß § 9 Abs. 1 des BO Baturschutzgesetzes, LGBL. Nr. 5500-1, die auf <u>Parzelle Br.</u> 78/11. KG. Stockerung, stockende <u>Platana</u> mit einer ungefähren Höhe von 30 m, einem Stammumfang von rud 4,5 m, einen Kronendurchmesser von 24 m und einem Alter von ca. 115 Jahren, zum Baturdenkmal.

Begründung

Die Behörde kann Naturgebilde, die unter anderem als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Im Gutsbestandsblatt der Liegenschaft EZ. 230, KG. Stockereu, war unter Ordnungsziffer 4 engemerkt gewesen, daß die auf dem Grundstück 78/11, stehende Platane zum Naturdenkmal erklärt und im Naturdenkmalbuch unter der Nummer 11 eingetragen ist.

Auf Grund des Antrages von Dr. Hens Krehen wurde mit he. Bescheid vom 16. Oktober 1969, 21.:1%/St-24/5, die Erkleitung zum Neturdenkmal aufgehoben, und die Löschung im Grundbuch Stockerau veranlaßt.

Anläßlich einer em 11.11.1977 durchgeführten Legehung wurde festgestellt, daß die gegenständliche Platane nach wie vor belassen worden ist. Die Aufhebung des haturschutzes wurde seherzeit für diesen beentregt, weil unter seinem Kronendach eine Wohnhaus errichtete werden sollte. Dieses Wohnhaus ist wohl errichtet worden,
die Platane selbst jedoch wurde nicht entfernt.

Auf Grund der Tetsache, daß diese Platene ein wesentlikes gestaltendes Element des Bildes der Stadtgemeinde Stockerau darstellt, und der seinerzeitige Zweck der Aufnebung des Naturschutzes weggefellen ist, war daher im Spruch angeffährt zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab Zustellung bei der Bezirkshauptmennschaft Korneuburg schriftlich oder telegrafisch berufen werden. Die Berufung hat den engefochtenen Bescheid geneu zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsentrag zu enthalten und ist mit einer 5 70,-- bundesstempelmarke pro Bogen zu vergebühren.

Für den Bezirkshauptmann Regierungsrat Müller

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

grossomer

Dieser Bescheid ist rechtskärfkräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann

Dr. Panzenböck

Fachgebiet Anlagenrecht 2100 Korneuburg, Bankmannring 5



Beilagen

BearbeiterIn

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 - 19:00 und natürlich auch am Samstag 07:00 - 14:00 Uhr

KOW3-N-0429/002

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

(0 22 62) 9025

Durchwahl

Datum

Magdalena Batoha 29236

18. Juli 2007

Betrifft

Bezug

Stadtgemeinde Stockerau, KG Stockerau, Grundstück Nr. 78/11, Naturdenkmal "Platane"; Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg widerruft die mit Bescheid vom 25. September 1978, IX/St-9/10-1978, erfolgte Naturdenkmalerklärung der "Platane" auf Grundstück Nr. 78/11, KG Stockerau.

Bezirkshauptmannschaft Korneuburg

Rechtsgrundlage

§ 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000.

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Begründung

Für den Bezirkshapptmann

Bei einer Erhebung des Amtssachverständigen für Naturschutz wurde festgestellt, dass die gegenständliche Platane anlässlich eines Sturmes umgerissen wurde und nur mehr der Stock der Platane vorhanden ist.

Gemäß § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg eingebracht werden,

- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

- 1. den Herrn Bürgermeister, 2000 Stockerau
- 2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten
- 3. Frau Franziska Riha, Landstraße 16, 2000 Stockerau
- 4. Herrn Dkfm. Helmut Riha, Am Neubau 6, 2000 Stockerau

Für den Bezirkshauptmann Dr. Suchanek

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

2620 n-6

Bezirkshauptmannschaft Korneuburg Postleitzahl 2100

Z1.: IK/St-24/3 Korneuburg, am 16. Okt. 1969. Betr.: Dr. Krehan, Stockerau, Beseitigung eines Baumes.

Bescheids

Dr. Hans Krehan, Rechtsanwalt, Stockerau, Neubau 2, Bachbar zum Grundstück EZ. 230, Parzelle Nr. 78/11, Katastralgemeinde Stockerau (Eigentümer Johann und Franziska RIHA, beide Stockerau, Heubau 6 wohnhaft), hat um die neturschutzbehördliche Genehmigung zur Beseitigung der auf dem Grundstück Nr. 78/11 stehenden Platane, die auf Grund der Erklärung des Landrates Korneuburg vom 16.4.1942, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 15 vom 25.4.1942, zum Naturdenkmal erklärtworden ist, was im A-Blatt der EZ. 230, Grundbuch Stockerau, angemerkt erscheint, angesucht.

Spruchi

Auf Grund dieses Ansuchens genehmigt die Besirkshauptmannschaft Korneuburg als zuständige Unturschutzbehörde im Sinno des § 4 Abs. 1 des Unturschutzgesetzes 1968 die Beseitigung der vorbe-zeichneten Platane, falls dortselbst ein Wohnhaus errichtet wird.

Für diese Genehmigung hat der Genehmigungswerber Dr. Hans Krohan, Rechtsanwalt, Neubau 2, 2000 Stockerau, gemäß TP A 2, Landes-verwaltungsabgabenverordnung 1969, eine Verwaltungsabgabe von S 30,-- zu entrichten.

Begründung:

Die vorgeschriebenee Verwaltungsabgabe ist sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach in der zit. Gesetzesbestimmung begründet. Eine weitere Begründung entfällt gemäß § 58 Abs. 2 AVG. 1950.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei ochen ab Zustellung bei der Bezirksbauptmannschaft Korneuburg schriftlich oder tele rafisch Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat den angefochtenen Bescheid genau zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit 3 15. -- pro Bogen zu vergebühren.

Ergeht an:

1.) Herrn Rechtsanwalt Dr. Hans Krehan, 2000 Stockerau, Neubau 2, unter Anschluß eines Erlagscheines,

2.) die Grundeigentümer Johann und Franziska Riha, 2000 Stockernu. Heubau 6.

3.) das Bezirksgericht Stockerau mit dem Ersuchen um Löschung d. Anm. des Naturdenkmales,

- 4.) den Herrn Bürgermeister in 2000 Stockerau zur Kenntnisnahme,
- 5. das Amt der No. Landesregierung, Abt. III/2, mit der Bitte um Kenntnisnahme,
- 6.) den Bezirksforstingsektor als Naturschutzkonsulent im Hause zur Kenntnisnahme.

44

Der Bezirkshauptmann:

Amt der NO. Landesregierung #/ Einlaufstella

23. OKT. 1989

620 a 111/2

Bearby, Of Bellagen O Stempal.

Perzelle Nr. 78/11, KG. Stockerau - Erklärung zum lieturdenkmal.

Beschei6

Die Dezirkshauptmannschaft Korneuburg erhlärt gemäß § 9 Abs. 1 des BO Baturschutzgesetzes, LGBL. Nr. 5500-1, die auf <u>Parzelle Br.</u> 78/11. KG. Stockerung, stockende <u>Platana</u> mit einer ungefähren Höhe von 30 m, einem Stammumfang von rud 4,5 m, einen Kronendurchmesser von 24 m und einem Alter von ca. 115 Jahren, zum Baturdenkmal.

Begründung

Die Behörde kann Naturgebilde, die unter anderem als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Im Gutsbestandsblatt der Liegenschaft EZ. 230, KG. Stockereu, war unter Ordnungsziffer 4 engemerkt gewesen, daß die auf dem Grundstück 78/11, stehende Platane zum Naturdenkmal erklärt und im Naturdenkmalbuch unter der Nummer 11 eingetragen ist.

Auf Grund des Antrages von Dr. Hens Krehen wurde mit he. Bescheid vom 16. Oktober 1969, 21.:1%/St-24/5, die Erkleitung zum Neturdenkmal aufgehoben, und die Löschung im Grundbuch Stockerau veranlaßt.

Anläßlich einer em 11.11.1977 durchgeführten Legehung wurde festgestellt, daß die gegenständliche Platane nach wie vor belassen worden ist. Die Aufhebung des haturschutzes wurde seherzeit für diesen beentregt, weil unter seinem Kronendach eine Wohnhaus errichtete werden sollte. Dieses Wohnhaus ist wohl errichtet worden,
die Platane selbst jedoch wurde nicht entfernt.

Auf Grund der Tetsache, daß diese Platene ein wesentlikes gestaltendes Element des Bildes der Stadtgemeinde Stockerau darstellt, und der seinerzeitige Zweck der Aufnebung des Naturschutzes weggefellen ist, war daher im Spruch angeffährt zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab Zustellung bei der Bezirkshauptmennschaft Korneuburg schriftlich oder telegrafisch berufen werden. Die Berufung hat den engefochtenen Bescheid geneu zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsentrag zu enthalten und ist mit einer 5 70,-- bundesstempelmarke pro Bogen zu vergebühren.

Für den Bezirkshauptmann Regierungsrat Müller

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

grossomer

Dieser Bescheid ist rechtskärfkräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Für den Bezirkshauptmann

Dr. Panzenböck

Fachgebiet Anlagenrecht 2100 Korneuburg, Bankmannring 5



Beilagen

KOW3-N-0429/002

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 – 19:00 und natürlich auch am Samstag 07:00 – 14:00 Uhr

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

(0 22 62) 9025

Bezug

BearbeiterIn

Durchwahl

Datum

Magdalena Batoha

29236

18. Juli 2007

Betrifft

Stadtgemeinde Stockerau, KG Stockerau, Grundstück Nr. 78/11, Naturdenkmal "Platane"; Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg widerruft die mit Bescheid vom 25. September 1978, IX/St-9/10-1978, erfolgte Naturdenkmalerklärung der "Platane" auf Grundstück Nr. 78/11, KG Stockerau.

Bezirkshauptmannschaft Korneuburg

Rechtsgrundlage

§ 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000.

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und unterliegt keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug.

Begründung

Stauptmannes 14

Für den Bezirkshagptmann

Bei einer Erhebung des Amtssachverständigen für Naturschutz wurde festgestellt, dass die gegenständliche Platane anlässlich eines Sturmes umgerissen wurde und nur mehr der Stock der Platane vorhanden ist.

Gemäß § 12 Abs. 8 NÖ Naturschutzgesetz 2000 ist die Erklärung zum Naturdenkmal zu widerrufen, wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

 binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg eingebracht werden,

- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie

- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,20.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht an:

- 1. den Herrn Bürgermeister, 2000 Stockerau
- 2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten
- 3. Frau Franziska Riha, Landstraße 16, 2000 Stockerau
- 4. Herrn Dkfm. Helmut Riha, Am Neubau 6, 2000 Stockerau

Für den Bezirkshauptmann Dr. Suchanek

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Fachgebiet Umweltrecht 2100 Korneuburg, Bankmannring 5



Bezirkshauptmannschaft Korneuburg, 2100

Frau Ulrike Nepomucky Gaswerkstraße 1 2000 Stockerau

Beilagen

KOW3-N-0429/004

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhko@noel.gv.at

Fax: 02262/9025-29231 Bürgerservice: 02742/9005-9005

Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

(0 22 62) 9025

Bearbeitung Durchwahl Datum

Putz Michaela 29236 08.10.2025

Betrifft

Bezug

Nepomucky Ulrike, KG Stockerau, Parz. Nr. 81/1 Prüfung Voraussetzung Naturdenkmal "Platane"

Sehr geehrte Frau Nepomucky!

Bei der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg ist ein Verfahren anhängig, bei welchem von Amts wegen zu prüfen ist, ob für die im Betreff angeführte Platane aus heutiger Sicht die Voraussetzungen für die Erklärung zum Naturdenkmal vorliegen.

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens wurde ein Gutachten eines naturschutzfachlichen Amtssachverständigen eingeholt, welches auszugsweise wie folgt lautet: "... Die Platane auf Gst.nr. 81/1, KG Stockerau, stellt aufgrund ihres Allgemeinzustands

"... Die Platane auf Gst.nr. 81/1, KG Stockerau, stellt aufgrund ihres Allgemeinzustands sowie diverser Vorschädigungen eine Gefährdung für Personen u. Sachen dar (vgl. Stellungnahme des FG Forstwesen vom 19.1.2024). Der Baum lässt überdies angesichts bisheriger mangelnder Pflege- u. Sicherungsmaßnahmen sowie diverser Vorschäden einen erhöhten Pflege-, Erhaltungs- u. Sanierungsbedarf erwarten. Die Erklärung zum Naturdenkmal kann aus fachlicher Sicht widerrufen werden."

Das Ergebnis der Beweisaufnahme (Gutachten des naturschutzfachlichen Amtssachverständigen) wird Ihnen hiermit zur Kenntnis gebracht. Aufgrund der geltenden Sach- und Rechtslage handelt es sich somit bei der gegenständlichen Platane nicht (mehr) um ein Naturdenkmal. Ein bescheidmäßiger Widerruf ist aus rechtlicher Sicht nicht erforderlich.

Weitere naturschutzbehördlich relevante Maßnahmen nach dem § 12 NÖ Naturschutzgesetz 2000 sind nicht zu setzen und wird Ihnen dies zur Kenntnis gebracht.

Ergeht an:

3. Abteilung Naturschutz

- Stadtgemeinde Stockerau, z.H. der Bürgermeisterin, Rathausplatz 1, 2000 Stockerau
 NÖ Umweltanwaltschaft, z.H. Herrn Dipl.-Ing. Anibas, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten

Für den Bezirkshauptmann Mag. Heider